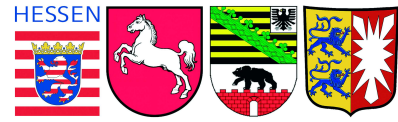




NW-FVA

Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt

– Abteilung Waldschutz –



20.10.2020

Waldschutzinfo Nr. 07/ 2020

Herbstprognose Kurzschwanzmäuse 2020

Die Massenvermehrung oberirdisch fressender Kurzschwanzmäuse befindet sich nach dem extrem hohen Niveau im Herbst des Vorjahres aktuell in der Retrogradation. Auf Grund der insgesamt noch hohen Dichten ist aber nach wie vor in den kommenden Monaten lokal mit erheblichen Schäden in Laubholzkulturen zu rechnen.

Die von der NW-FVA durchgeführten Herbstfänge 2020 ergaben mittlere bereinigte Indexwerte je 100 Fallennächte von 19,6 für Erd- und Feldmäuse (maximal 61,2; 2019: 50,0) und 8,0 für Rötelmäuse (maximal 27,5; 2019: 53,8). Die vorab durchgeführte Überwachung mit Apfelsteckreisern ergab nach einer Woche mittlere Annahmeraten von 53,9 % und im Maximum von 100 % (2019: Ø 55,2 %, Max. 96 %). Die Überwachung der Kurzschwanzmäuse mit Hilfe von Schlagfallen (Index 100 Fallennächte) und Steckreisern wurde von der Abteilung Waldschutz in Südniedersachsen, im Solling, Harz, Reinhardswald und Kaufunger Wald durchgeführt und geben eine überregionale Tendenz wieder (siehe Abb. 1).

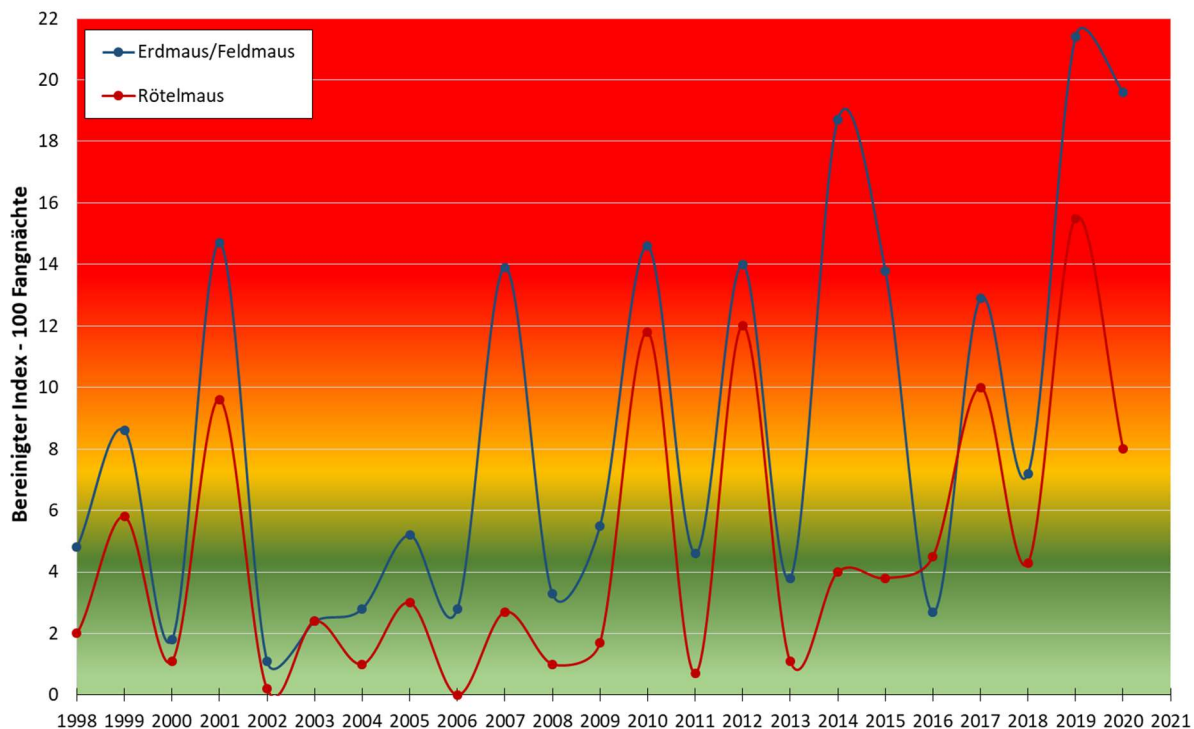


Abb. 1: Zeitreihe der durch die Abt. Waldschutz der NW-FVA ermittelten mittleren bereinigten Indices der Fänge je 100 Fallennächte für Erd-, Feld- und Rötelmäuse (Regionen Südniedersachsen, Solling, Harz, Reinhardswald und Kaufunger Wald)

Nicht nur Acker- und Wiesenaufforstungen sondern auch die Kulturen auf wiederaufgeforsteten Kalamitätsflächen sind unter den aktuellen Bedingungen einer erhöhten Gefährdung durch Erd- und Feldmäuse ausgesetzt. Wird in unmittelbarer Nähe zu einer Kulturfläche auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Bodenbearbeitung durchgeführt, besteht die erhöhte Gefahr einer nachfolgenden Einwanderung von Feldmäusen in die Forstkultur. Dieses lässt sich z.B. durch regelmäßige Sichtkontrollen der gefährdeten Kulturen oder ggf. durch Wiederholung der Überwachungsmaßnahme feststellen.

Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und dem integrierten Pflanzenschutz muss vor jeder Bekämpfungsmaßnahme eine geeignete Prognose der Gefährdung vor Ort erfolgen. Informationen zur Gefährdungseinschätzung, zu Überwachungsverfahren und zu Gegenmaßnahmen gegen Kurzschwanzmäuse finden sich in der Praxisinformation „Mäuse in forstlichen Verjüngungen“ (<https://www.nw-fva.de/index.php?id=173>).

Für die Überwachung von Erd-, Feld- und Rötelmäusen kommen drei Verfahren infrage:

- Steckholzverfahren mit frisch erworbenen, entblätterten Apfel-Wasserreisern
- Schlagfallen zur Herleitung des bereinigten „Index-100-Fangnächte“
- Feststellung frischer Fraßschäden in merklichem Umfang an der Rinde junger Pflanzen

Eine Kultur ist gefährdet, wenn mindestens 20 % der Steckreiser nach einer Woche benagt sind oder mindestens 10 Kurzschwanzmäuse mit Schlagfallen gefangen wurden. Treten bereits frische Fraßschäden in merklichem Umfang in der Kultur auf, können diese selbst als ausreichende Prognose für eine akute Gefährdung angesehen werden; entsprechende Toleranzwerte müssen betriebsspezifisch definiert werden (z.B. bzgl. Mischungsanteile, Flächengröße, etc.). Der Einsatz von Steckreisern oder Prognosefänge mit Schlagfallen sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Für die Einschätzung einer Gefährdung der Kulturen durch Schermäuse kann keine überregionale Prognose abgegeben werden. Liegen für eine Kulturfläche erste Anzeichen für einen Schermausbefall vor (Erdhaufen, Gänge, auffällig schief stehende Pflanzen im Frühjahr), sollte durch Verwühlproben überprüft werden, ob die Baue befahren sind und rechtzeitig Maßnahmen entsprechend der Praxis-Information der NW-FVA zur Schermaus (ebenfalls unter: <https://www.nw-fva.de/index.php?id=173>) ergriffen werden.

Für eine Bekämpfung oberirdisch fressender Kurzschwanzmäuse ist nur noch der Wirkstoff Zinkphosphid zugelassen. Beim Einsatz zugelassener Rodentizide (siehe Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>) sind die Anwendungsbestimmungen zu berücksichtigen. Die Forstbetriebe wurden im Rahmen der Waldschutzinfo Nr. 12 / 2019 „Konkretisierung der Anwendungsbestimmungen für Rodentizide im Forst“ (von 17.12.2019) über neue Anwendungsbestimmungen informiert bzw. einige der Bestimmungen wurden dort konkretisiert (<https://www.nw-fva.de/index.php?id=215>).